

**415.1**

## **Stadt Liestal**



## **Parkierungsreglement**

vom 30. Oktober 2013\*  
in Kraft ab 1. März 2014

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
	§ 1. Regelungsinhalt.....	3
	§ 2. Zweck .....	3
	§ 3. Bewirtschaftungskonzept .....	3
<b>II.</b>	<b>Parkplatzzonen</b> .....	<b>3</b>
	§ 4. Einteilung Parkplatzzonen .....	3
<b>III.</b>	<b>Einzelbillette</b> .....	<b>4</b>
	§ 5. Gebühren .....	4
	§ 6. Maximale Parkdauer.....	4
	§ 7. Private Parkplätze im öffentlichen Interesse .....	4
<b>IV.</b>	<b>Parkkarten</b> .....	<b>4</b>
	§ 8. Regelmässiges Parkieren .....	4
	§ 9. Nutzergruppen.....	4
	§ 10. Gebühren .....	4
	§ 11. Rechtsweg gegen Parkkartenverfügungen .....	4
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
	§ 12. Verordnung zum Parkierungsreglement.....	5
	§ 13. Ausnahmen .....	5
	§ 14. Haftung .....	5
	§ 15. Strafbestimmungen.....	5
	§ 16. Aufhebung bestehenden Rechts.....	5
	§ 17. Inkrafttreten .....	6

Der Einwohnerrat von Liestal erlässt nach Massgabe der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, folgendes Parkierungsreglement:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1. Regelungsinhalt**

- <sup>1</sup> Das Parkierungsreglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.
- <sup>2</sup> Für die Bewirtschaftung von Parkplätzen tagsüber auf dem Strassenareal des Kantons bedarf es dessen Zustimmung.

### **§ 2. Zweck**

Das Parkierungsreglement bezweckt:

- a. Verteilung der Autokunden entsprechend ihren Bedürfnissen, so dass überall genügend Parkplätze vorhanden sind
- b. optimales Parkplatzangebot für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe
- c. Beitrag zur Attraktivität des Einkaufszentrums Liestal
- d. Verhinderung des Langzeitparkierens auf oberflächlichen, öffentlichen Parkplätzen im Stedtli
- e. Verhinderung des Parkplatzsuchverkehrs im gesamten Gemeindegebiet
- f. Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren

### **§ 3. Bewirtschaftungskonzept**

- <sup>1</sup> Zur Förderung der optimalen Nutzung sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit wird für die öffentlichen, oberflächlichen Parkplätze ein Bewirtschaftungskonzept erstellt.
- <sup>2</sup> Das Bewirtschaftungskonzept teilt die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde in verschiedene Parkplatzzonen ein und legt die Gebühren sowie die maximale Parkdauer fest. Parkkarten regeln das regelmässige Parkieren im öffentlichen Raum.

## **II. Parkplatzzonen**

### **§ 4. Einteilung Parkplatzzonen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Parkplätze werden einer der fünf Parkplatzzonen zugeordnet:

I Stedtli:	Altstadt und direkte Umgebung
II Zentrum:	an die Altstadt angrenzender Bereich mit ausgeprägter geschäftlicher Nutzung
III öffentliche Bauten und Anlagen:	Schulen, Sportanlagen etc.
IV Wohngebiete:	Gebiete mit vorwiegender Wohnnutzung
V Gewerbegebiete:	Gewerbezone gemäss Zonenplan Siedlung

<sup>2</sup> Für Parkplätze innerhalb derselben Parkplatzzone gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen.

<sup>3</sup> Für die Gebiete, in denen die Blaue oder Weisse Zone noch nicht erlassen ist, gelten die Regelungen des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958.

### **III. Einzelbillette**

#### **§ 5. Gebühren**

Für alle Parkplattzonen gilt ein Gebührenrahmen von maximal CHF 5.00 pro Stunde.

#### **§ 6. Maximale Parkdauer**

Die maximale Parkdauer kann durch eine geeignete Massnahme begrenzt werden (z.B. Blaue Zone, Weisse Zone oder Parkuhren mit Parkzeitbegrenzung).

#### **§ 7. Private Parkplätze im öffentlichen Interesse**

Der Stadtrat strebt an, dass die Betreiber von privaten Parkplätzen im öffentlichen Interesse sowie die Kantonale Verwaltung eine Parkplatzbewirtschaftung im Sinne dieses Reglements einführen.

### **IV. Parkkarten**

#### **§ 8. Regelmässiges Parkieren**

<sup>1</sup> Das regelmässige Parkieren tags- und/oder nachtsüber auf nicht gebührenpflichtigen Parkplätzen ist bewilligungspflichtig und bedarf einer Parkkarte.

<sup>2</sup> Dies gilt nicht für Parkplätze, welche mittels einer Parkuhr bewirtschaftet werden während den gebührenpflichtigen Zeiten.

#### **§ 9. Nutzergruppen**

Folgende Nutzergruppen können eine Parkkarte erwerben:

- a. Handwerkerparkkarten: Personen oder Betriebe, die für eine geschäftliche Tätigkeit in einem Gebiet auf ihr Fahrzeug angewiesen sind.
- b. Anwohnerparkkarten: Bewohner, wenn sie nachweisen, dass ihnen kein ausübbares Recht zum Parkieren auf privatem Grund zusteht.
- c. Besucherparkkarten: Bewohner und in Liestal ansässige Betriebe für ihre Besucher bzw. Kunden.

#### **§ 10. Gebühren**

Für Parkkarten gilt folgender Gebührenrahmen:

pro Tag	mindestens CHF 5.-	maximal CHF 10.-
pro Monat	mindestens CHF 40.-	maximal CHF 60.-
pro Jahr	mindestens CHF 400.-	maximal CHF 600.-

#### **§ 11. Rechtsweg gegen Parkkartenverfügungen**

Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe von Parkkarten betrauten Stelle kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 12. Verordnung zum Parkierungsreglement**

Der Stadtrat regelt in einer Verordnung:

- a. die Gebietsabgrenzungen der Parkplatzzonen
- b. die Parkordnung (Bewirtschaftungssystem, max. Parkdauer etc.)
- c. die Parkgebühren für die Einzelbillette sowie die Gebührenbefreiung einzelner Parkplätze, wenn die Bewirtschaftung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.
- d. die Erhebung einer Gebühr für das Parkieren von Motorrädern
- e. Ausnahmen vom Grundsatz derselben Regelung innerhalb einer Parkzone, wenn sie im öffentlichen Interessen liegen und dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.
- f. zeitliche und örtliche Gültigkeit der Parkkarten
- g. die Definition des „regelmässigen“ Parkierens
- h. die Gebühren für die Parkkarten

### **§ 13. Ausnahmen**

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.

### **§ 14. Haftung**

Die Stadt Liestal übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

### **§ 15. Strafbestimmungen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer gegenüber mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

<sup>3</sup> Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 16. Aufhebung bestehenden Rechts**

Alle dem Parkierungsreglement widersprechenden früheren Erlasse sind aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement) vom 30. Januar 2002 und das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 18. September 1974..

---

<sup>1</sup> Geändert mit ER-Beschluss vom 17. März 2021.

**§ 17. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

*Liestal den 11. Juni 2013*

*Für den Stadtrat  
Stadtpräsident*

*Stadtverwalter*

*Lukas Ott*

*Benedikt Minzer*

*Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 13. Januar 2014 genehmigt*

**SICHERHEITSDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT**

*Isaac Reber, Regierungsrat*